

## 6.5

### **Satzung über die Beseitigung von Abwasser - Abwasserbeseitigungssatzung - der Stadt Viersen vom 21.01.2009**

#### **in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 01.10.2014**

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S.712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I. S. 114), der §§ 51 ff., §§ 65 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708), in seiner Sitzung am 20.01.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers und das Einsammeln und Abfahren des Schmutzwassers und Klärschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren Übergabe an den Niersverband.
- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet sind. Die dezentralen und zentralen öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (4) Die Stadt bedient sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung der NEW AG, Abteilung Grundstücksentwässerung Viersen, Besucheradresse: Rektoratstraße 18, 41747 Viersen, Postadresse: Odenkirchener Straße 201, 41236 Mönchengladbach.
- (5) Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen bzw. EN ISO-Normen sind zu beziehen über die Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin. Sie können bei der NEW AG, Abteilung Grundstücksentwässerung, 41061 Mönchengladbach, Voltastraße 2, Gebäude 4, Zimmer 109, eingesehen werden.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:  
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:  
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. Brauchwasser:  
Brauchwasser ist das für den häuslichen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Gebrauch in Wasserspeichern gesammelte Niederschlagswasser.
5. Klärschlamm:  
Klärschlamm ist die Schlammmenge, die zur Stabilisierung der Leistung einer Kleinkläranlage bedarfsgerecht entnommen werden darf.
6. Mischsystem:  
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
7. Trennsystem:  
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
8. Öffentliche Abwasseranlage:
  - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 1 Abs. 1 betriebenen Anlagen und Einrichtungen. Hierzu gehören insbesondere Rohrleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Abwasser (öffentliche Abwasseranlage als Kanal).
  - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich die Stadt ihrer zum Sammeln und Fortleiten von Abwasser bedient.
  - c) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch das Einsammeln und Abfahren des Schmutzwassers und des Klärschlammes (einschl. Spülwasser) aus Grundstücksentwässerungsanlagen i.S.d. Ziffer 9 (öffentliche Abwasseranlage als Abfuhrdienst).
  - d) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören Anlagen und Einrichtungen ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung über deren betriebsfertige Herstellung.
  - e) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht Anschlussleitungen, bestehend aus der Grundstücksanschlussleitung und der Hausanschlussleitung sowie sonstige für Abwasser bestimmte Anlagen und Einrichtungen auf privaten Grundstücken.
9. Grundstücksentwässerungsanlage:  
Grundstücksentwässerungsanlagen sind
  - a) Kleinkläranlagen für die Reinigung von häuslichem Schmutzwasser bis zu einer Menge von 8 m<sup>3</sup>/Tag.
  - b) abflusslose Gruben zur Sammlung von Schmutzwasser auf Grundstücken ohne Reinigungsleistung.
10. Druckentwässerungsnetz:  
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte (Druckstation) sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
11. Anschlussleitung:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

12. Grundstück:

Ein Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

13. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 22 Abs. 1 gilt entsprechend.

14. Abscheideranlage:

Abscheideranlagen sind technische Vorrichtungen, die das Einbringen schädlicher Stoffe, insbesondere Mineralölkohlenwasserstoffe, Fette und Öle organischen Ursprungs sowie Stärke, in die öffentliche Abwasseranlage verhindern. Die Abscheideranlagen bestehen in der Regel aus Schlammfang, Abscheider und Probeentnahmemöglichkeit. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

15. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

16. Abwassermesseinrichtungen:

Geeignete Abwassermesseinrichtungen sind technische Geräte die den Abwasserdurchfluss messen. Sie müssen in regelmäßigen Abständen kalibriert werden. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwassereinrichtung zu dokumentieren.

17. Wasserzähler:

Wasserzähler sind Messgeräte, die das Volumen der durchgeflossenen Frischwassermenge anzeigen. Zur Messung kleiner bis mittlerer Wassermengen für Nenndurchflüsse bis 15 m<sup>3</sup>/h werden Flügelrad-Durchflussmesser verwendet. Wasserzähler müssen alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 in Verbindung mit dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden.

### **§ 3 Anschlussrecht**

Jeder Eigentümer eines Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage als Kanal angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öf-

fentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, in denen jeweils betriebsfertige öffentliche Abwasseranlagen als Kanal vorhanden sind, bestimmt die Stadt zu welchem Kanal Anschlusspflicht besteht.
- (3) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (4) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal aus technischen, betrieblichen, topografischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen oder Kosten verursacht, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (4) Liegen die Anschlussvoraussetzungen der Abs. 1 bis 3 nicht vor, besteht für ein Grundstück das Recht, die Abfuhr des Schmutzwassers und des Klärschlammes aus Grundstücksentwässerungsanlagen von der Stadt vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung zu verlangen (öffentliche Abwasseranlage als Abfuhrdienst).
- (5) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

## **§ 5 Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.
- (3) Ein Anschluss des Niederschlagswassers ist nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch gemacht hat.

## **§ 6 Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung bzw. der Grundstücksentwässerungsanlage hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser einschließlich des Schmutzwassers und Klärschlammes in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten bzw. zu übergeben (Benutzungsrecht).

## **§ 7 Begrenzung des Benutzungsrechts für die öffentliche Abwasseranlage als Kanal**

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage als Kanal dürfen Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
  1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
  3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit, ihren Betrieb oder Unterhaltung gefährden, erschweren, verteuern oder behindern oder
  4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
  5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
  6. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
  7. durch den Niersverband von ihrer Einleitung ausgeschlossen sind.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage als Kanal dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Mobiltoiletten; hiervon ausgenommen sind Campertoiletten mit einem Inhalt bis zu 40 l;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3)

Parameter	Einheit	Grenzwert	Bestimmungsmethode
Allgemeine Grenzwerte			
1. Temperatur	°C	35	DIN 38 404-C-4-2
a) pH-Wert		6,5-10,0	DIN 38 404-C 5
b) Absetzbare Stoffe nach 0,5 Stunden Absetzzeit	mL/L	10 mL/L	DIN 38 409-H-9-2
c) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fette)			
2. a) direkt abscheidbar			Fettabscheideranlagen nach DIN EN 1825 und DIN 4040-100 DEV H 56 (46. Lieferung 2000)
b) soweit Menge und Art des Abwassers zu Abscheideranlagen über Nenngroße 10 führen	mg/L	300	
3. Kohlenwasserstoffindex (soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist)	mg/L	20	EN ISO 9377-2:2000 (DEV H 53)
4. Halogenierte organische Verbindungen			
a) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	mg/L	1,0	EN ISO 9562:2004(D) (DEV H 14)

	b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	mg/L	0,5	DIN 38 407-F 5 EN ISO 10301:1997 (DEV F 4)
5.	Organische halogenfreie Lösemittel als TOC Der Richtwert gilt für mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt)	g/L	10	EN 1484:1997 H 3
6.	Anorganische Stoffe (Kationen)			
	a) Arsen gesamt	mg/L	0,5	EN ISO 11969:1996 (DEV D 18) EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
	b) Blei gesamt	mg/L	1,0	DIN 38 406-6:1998-07 (DEV E 6) EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
	c) Cadmium gesamt	mg/L	0,2	DIN 38 406 E 6 EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
	d) Chrom gesamt	mg/L	1,0	EN ISO 1233:1996 (DEV E 10) EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2003 (DEV E 29)
	e) Chrom VI	mg/L	0,2	DIN 38 405 D 24 EN ISO 10304-3:1997 (DEV D 22)
	f) Cobalt gesamt	mg/L	2,0	DIN 38 406-E 24 EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
	g) Kupfer gesamt	mg/L	0,7	DIN 38 406-E 7 EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
	h) Nickel gesamt	mg/L	0,7	DIN 38 406-E 11 EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
	i) Silber gesamt	mg/L	0,3	DIN 38 406-E 18 EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
	j) Quecksilber gesamt	mg/L	0,02	EN ISO 1483:1997 (DEV E 12) EN ISO 12338:1998 (DEV E 31)
	k) Zinn gesamt	mg/L	5,0	EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
	l) Zink gesamt	mg/L	1,5	DIN 38 406-8:1080-10 (DEV E 8) EN ISO 11885:1997 (DEV E 22) EN ISO 17294-2:2004 (DEV E 29)
	m) Aluminium und Eisen gesamt			keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung- und -reinigung auftreten
	n) Stickstoff aus Ammonium (NH <sub>4</sub> ) und Ammoniak (NH <sub>3</sub> )	mg/L	200,0	DIN 38 406-E-5 EN ISO 14911:1999 (DEV E 34) EN ISO 11732:2005 (D) (DEV E 23)
7.	Anorganische Stoffe (Anionen)			

a) Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> )	mg/L	20,0	EN ISO 26777:1993 (DEV D 10) EN ISO 10304-2:1996 (DEV D 20) EN ISO 13395:1996 (DEV D 28)
b) Cyanide, leicht freisetzbar (CN)	mg/L	0,5	DIN 38 405-D 13-2 EN ISO 14403:2002 (D) (DEV D 6)
c) Sulfat (SO <sub>4</sub> )	mg/L	600,0	DIN 38 405-D 5-2 EN ISO 10304-2:1996 (DEV D 20)
d) Sulfid(S)	mg/L	2,0	DIN 38 405-D 26 DIN 38 405-D 27
e) Fluorid (F)	mg/L	50,0	DIN 38 405-D 4
f) Phosphor (P)	mg/L	50,0	EN ISO 6878:2004 (DEV D 11)
g) Chlor, frei	mg/L	0,5	EN ISO 7393-1:2000 (DEV G 4-1) EN ISO 7393-2:2000 (DEV G 4-2) EN ISO 7393-3:2000 (DEV G 4-3)
<b>8. <u>Weitere organische Verbindungen</u></b>			
a) Phenol (Index)	mg/L	5,0	DIN 38 409-H 16-2 EN ISO 14402:1999 (DEV H 37)
b) BTX (Summe Benzol, Toluol, Xylol)	mg/L	5,0	DIN 38 407-F 9
c) Chlorbenzole (Summe)	mg/L	0,1	DIN 38407-F 2 DIN 38407-F 9 EN ISO 6468:1996 (DEV F 1)
d) Chlorphenole (Summe)	mg/L	0,01	EN ISO 12673:1998 (DEV F 15)
e) PCP (Pentachlorphenol)	mg/L	0,001	EN ISO 12673:1998 (DEV F 15)
f) PCB/PCT (Polychlorierte Bi- und Terphenyle, Summe aus 6)	mg/L	0,0005	DIN 38 407-F 2 DIN 38 407-F 3
g) Lindan	mg/L	0,0005	DIN 38 407-F 2
h) PAK (polycyclische aromati- sche Kohlenwasserstoffe, Summe aus 6)	mg/L	0,0004	EN ISO 17993:2003(D) (DEV F18) DIN 38407 - F8
<b>9. <u>Spontane Sauerstoffzehrung</u></b>	mg/L	100,0	DIN 38 408 G 24 (Blaudruck)

**10. Farbstoffe** nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage als Kanal ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Abs. 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der NEW AG verlangten Nachweise beizufügen.

- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Abs. 1 und 2 erfolgt;
  2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Abs. 3 nicht einhält.

## **§ 8 Begrenzung des Benutzungsrechts für die öffentliche Abwasseranlage als Abfuhrdienst**

Vom Einsammeln und Abfahren aus Grundstücksentwässerungsanlagen sind Schmutzwasser und Klärschlamm ausgeschlossen, deren Inhaltsstoffe

1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigen könnten oder
2. das mit der Behandlung beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Anlagen zur Behandlung in ihrem Bestand angreifen oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährden, erschweren, verteuern oder behindern oder
4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
5. die Reinigungsprozesse der Anlagen so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnisse nicht eingehalten werden können.

Die Regelungen des § 7 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

## **§ 9 Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen**

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trennerlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider und Vorbehandlungsanlagen stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## **§ 10 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt, ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung, insbesondere der Regelung des § 4 verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche betriebsfertige Abwasseranlage anzuschließen



(Anschlusszwang).

- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten oder die öffentliche Abwasseranlage als Abfuhrdienst zu nutzen (Benutzungszwang).
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal entsteht bei Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben vorhanden sind, mit der entsprechenden Bekanntmachung der betriebsfertigen Herstellung.
- (4) Mit dem Zeitpunkt, an dem das gesamte auf Grundstücken nach Abs. 3 anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal eingeleitet wird, endet der Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Abwasseranlage als Abfuhrdienst.
- (5) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder zur Wärmergewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (6) Unabhängig vom Vorliegen der in Abs. 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.

#### **§ 11 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf schriftlichen Antrag widerruflich oder auf Zeit vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung besteht sowie durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist und hinsichtlich der Beseitigung von Niederschlagswasser Dritte, insbesondere Nachbargrundstücke, keinen Schaden nehmen. Dem Antrag sind Pläne und sonstige Nachweise beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

#### **§ 12 Nutzung des Niederschlagswassers**

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der NEW AG anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

#### **§ 13 Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Abwasserbeseitigung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie darüber hinaus die dazugehörige Anschlussleitung als Druckleitung bis zum Anschlusspunkt an die öffentliche Abwasseranlage herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe sowie der dazugehörigen Druckleitungen ist mit der NEW AG abzustimmen.

- (2) Druckleitung, Pumpenschacht und Pumpe werden von der NEW AG abgenommen; der Zugang zur Sammelleitung wird von der NEW AG entsperrt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der NEW AG bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen.
- (3) Die NEW AG kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

#### **§ 14 Anschlussleitungen an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal**

- (1) Jedes an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage als Kanal anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können auf Antrag für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung wie aber auch für ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen nach Abs. 1 gestattet werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind vor einer Gestattung dinglich im Grundbuch abzusichern.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er auf seinem Grundstück Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen.
- (5) Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. In Gebieten mit Trennsystemen sind Inspektionsöffnungen für das jeweilige Abwassersystem vorzusehen. Wird die Hausanschlussleitung erneuert oder verändert, so hat der Grundstückseigentümer nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (6) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten für den Einbau und den Betrieb der Hebeanlage trägt der Grundstückseigentümer.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und laufende Unterhaltung (hierunter fällt auch die Reinigung) von Grundstücksanschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch einen von der NEW AG zugelassenen Unternehmer ausführen zu lassen. Arbeiten am Anschlussstutzen in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal werden von der NEW AG überwacht und abgenommen.
- (8) Die Lage und Führung der Grundstücksanschlussleitung bestimmt die NEW AG. Die Grundstücksanschlussleitung muss abzweigungsfrei verlegt werden und einen Durchmesser von mindestens 150 mm haben. Bei größerem Durchmesser muss die Anschlussleitung mittels eines

Schachtes angeschlossen werden. Die Grundstücksanschlussleitung muss wurzelfest hergestellt sein.

- (9) Die Beseitigung von Niederschlagswasser über Schlitzrinnen durch den Gehweg zur Straßennrinne stellt keine ordnungsgemäße Entwässerung dar. Die Einleitung kann zeitlich befristet gestattet werden, wenn technische Gründe dies erfordern. Die Unterhaltung und Instandsetzung von Schlitzrinnen obliegt dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten. Diese Arbeiten sind mit der NEW AG abzustimmen.
- (10) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer vier Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der NEW AG mitzuteilen. Der Grundstückseigentümer kann eine Grundstücksanschlussleitung, die nicht mehr genutzt werden soll, anstatt sie zu beseitigen, diese auch erhalten. Die Anschlussstelle zur öffentlichen Abwasseranlage als Kanal ist nach genauer Anweisung durch die NEW AG wasserdicht zu verschließen und die Grundstücksanschlussleitung zu verdämmen. Die Arbeiten werden von der NEW AG überwacht und abgenommen.

## **§ 15 Besondere Bestimmungen für die öffentliche Abwasseranlage als Abfuhrdienst**

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen und Zufahrten sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen für die Entsorgung frei zugänglich sein, Deckel müssen durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Grundstückseigentümer haben Mängel im Sinne der Abs. 1 und 2 nach Aufforderung durch die Stadt zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlagen in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen als Kleinkläranlagen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bedarfsgerecht, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen als abflusslose Gruben sind bedarfsgerecht, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren.
- (6) Grundstückseigentümer haben die Notwendigkeit einer Entleerung mindestens 1 Woche vor Erreichen des zulässigen Fassungsvermögens der Grundstücksentwässerungsanlagen der NEW AG mitzuteilen.
- (7) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb eines Entsorgungsplans kann die NEW AG eine Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen, jedoch eine Anforderung durch den Grundstückseigentümer unterbleibt.
- (8) Die NEW AG bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (9) Zum Entsorgungstermin haben Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben nach Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlagen freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (10) Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden die Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 16 Anzeigepflichten**

- (1) Beabsichtigt ein Anschluss- und Benutzungsberechtigter sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und Abwasser einzuleiten, hat er Einzelheiten über die Art des Anschlusses und zu Art und Umfang der Benutzung anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss mindestens vier Wochen vor der Herstellung von Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen schriftlich der NEW AG zugehen. Sie hat in geeigneter Weise Angaben zu beinhalten über
  - a) Lage, Dimensionierung und Material der Anschlussleitung einschließlich Inspektionsöffnung oder
  - b) Lage, Dimensionierung und technische Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen und
  - c) bei nicht häuslichem Abwasser den Volumenstrom und die Zusammensetzung des anfallenden Abwassers.
- (3) Die NEW AG unterrichtet Anschluss- und Benutzungsberechtigte, ob Anschluss und Benutzung wie angezeigt verwirklicht werden können. Können Anschluss und Benutzung nicht wie angezeigt verwirklicht werden, bestimmt die NEW AG alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Einzelheiten.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn Anschluss- und Benutzungsberechtigte die Art des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage oder Art und Umfang der Benutzung ändern wollen.
- (5) Das Anzeigeverfahren nach den Abs. 1 bis 4 entfällt in dem Umfang, in dem Angaben nach Abs. 2 Gegenstand von Zulassungen nach anderen Vorschriften sind. Diese Angaben müssen der NEW AG mindestens vier Wochen vor der Herstellung von Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen vorliegen.
- (6) Für Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehen, sind Anschluss- und Benutzungsberechtigte auf Anforderung durch die NEW AG zur Anzeige noch nicht vorliegender Angaben nach Abs. 2 verpflichtet.
- (7) Die Abs. 1 bis 6 gelten auch, wenn der Anschluss und die Benutzung nach § 10 durchgesetzt werden.

## **§ 17 Gemeinsame Anforderungen an Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen zum Sammeln und Fortleiten aller auf einem Grundstück anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer müssen den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik (§ 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes) entsprechen. Die Pflicht zur Bau- beziehungsweise Benutzungsgenehmigung von Abwasseranlagen nach § 63 der Landesbauordnung und zur Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 58 Abs. 2 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.
- (2) Anschlussleitungen und Grundstücksentwässerungsanlagen müssen dicht sein. Für Dichtheitsprüfungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.“

## **§ 18 Indirekteinleiterkataster**

- (1) Die NEW AG führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Volumenstrom und Zusammensetzung erheblich vom häuslichen Abwasser abweichen.
- (1) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der NEW AG mit dem Antrag nach § 16 Abs. 1 die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen

hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der NEW AG Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

## **§ 19 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahme.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.

## **§ 20 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen im Gebäude auf dem privaten Grundstück zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
  1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein könnten,
  2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
  3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
  4. sich die der Mitteilung nach § 18 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
  5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

## **§ 21 Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## **§ 22 Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich

Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten (§ 7 Abs. 1 bis 3, § 8), die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
  2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 23 Finanzierung**

Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren nach der hierzu erlassenen Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Viersen

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Absatz 3  
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
  2. § 7 Absätze 1 und 2  
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
  3. § 7 Absätze 3 und 4  
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus in die öffentliche Abwasseranlagen als Kanal einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
  4. § 7 Absätze 5  
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal einleitet,
  5. § 8  
Schmutzwasser und Klärschlamm oder Stoffe sammelt, deren Sammlung von der öffentlichen Abwasseranlage als Abfuhrdienst ausgeschlossen sind,
  6. § 9  
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
  7. § 10 Absatz 2  
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
  8. § 13  
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der NEW AG angezeigt zu haben,
  9. § 14 Absatz 8

die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und laufende Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen durch einen von der NEW AG nicht zugelassenen Unternehmer ausführen lässt,

10. § 14 Absatz 8

die Überwachung und Abnahme der Arbeiten am Anschlussstutzen in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal durch die NEW AG verhindert,

11. § 14 Absatz 10

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der NEW AG mitteilt,

12. § 15 Absatz 3

der Aufforderung, die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen, nicht nachkommt,

13. § 16 Absätze 1 und 2

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gegenüber der NEW AG nicht anzeigt oder ohne vorherige Zustimmung der NEW AG herstellt oder ändert,

14. § 18 Absatz 2

der NEW AG die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der NEW AG hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 25 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Viersen über die Beseitigung von Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18. Dezember 1996, zuletzt geändert durch die Sechste Änderungssatzung vom 12. September 2008, außer Kraft.

Viersen, den 21.01.2009

gez.  
Thönnessen  
Bürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 4 vom 12.02.2009

Die Erste Änderungssatzung wurde am 18.12.2012 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 41 vom 20.12.2012 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweite Änderungssatzung wurde am 30.09.2014 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 30 vom 16.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.